

Neuerscheinung

Der neue Kommentar zum Denkmalschutzgesetz ist erschienen

Zum 1. 1. 1972 trat das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg in Kraft. Nach mehreren Anpassungen in einzelnen Punkten kam es mit der Verwaltungsstrukturreform zum 1. 1. 2005 zu wesentlichen Änderungen im Gesetz. Ein Gesetz wird inhaltlich durch die Rechtsprechung konkretisiert. Gesetzeskommentare sondieren die Rechtsprechung und filtern daraus Erläuterungen, inhaltliche Schwerpunkte und Sichtweisen heraus. Der erste Kommentar zum Denkmalschutzgesetz in Baden-Württemberg erschien bereits 1989, nach der überarbeiteten Neuauflage von 2001 legen nun Heinz Strobl und Heinz Sieche, beides ausgewiesene Spezialisten in Sachen Denkmalrecht, die dritte Auflage vor. Der neue Kommentar greift die aktuelle Rechtsprechung auf und präzisiert die Gesetzesauslegung an einigen Stellen. Hierbei steht die juristische Sicht auf das Gesetz im Vordergrund, nicht immer deckt sie sich – wie zum Beispiel in der Frage des Umgangs mit beweglichen Denkmalen – mit der fachlichen Auffassung. Dennoch hat der Denkmalschutzkommentar großen Einfluss auf die alltägliche Praxis, weshalb im Folgenden einige wichtige Änderungen und Neuerungen vorgestellt werden sollen:

Zur **zeitlichen Reichweite** des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg präzisieren die Kommentatoren in der Neuauflage, dass sowohl die ältesten Zeugnisse der Erdgeschichte (Versteinerungen) als auch die jüngsten Dokumente der Baugeschichte (Siedlungen der 1960er Jahre) Kulturdenkmale sein können.

Die Erforderlichkeit eines **öffentlichen Interesses** an der Denkmalerhaltung (Denkmalwürdigkeit) wird mitunter so gesehen, als sei damit die allgemeine öffentliche Meinung zu verstehen. Im Kommentar ist nun deutlicher herausgearbeitet, dass die fachliche Sicht entscheidet. Die Denkmalwürdigkeit müsse so offensichtlich sein, dass sie von der großen Mehrheit der Sachverständigen bejaht werden müsste. Auch das als Kriterium für Veränderungen am geschützten Bild von Gesamtanlagen in der Voraufgabe erstmals genannte und inzwischen in der Rechtsprechung etablierte „Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ wird konkretisiert. Nicht ästhetische Betrachtungsweisen, sondern die gesetzlichen Schutzgründe seien maßgeblich und damit deren Kenntnis, um eine Beurteilung treffen zu können. In der seit Jahrzehnten geführten Diskussion um Bild- oder Substanzschutz in Gesamtanlagen stärkt der neue

Kommentar überdies die seit Langem in der Denkmalpflege vertretene Ansicht, dass der Schutz des historischen Ortsbildes einer Gesamtanlage in der Regel auch den Schutz der einzelnen Gebäude in ihrer historischen Substanz umfasst.

Die **Erhaltungspflicht** wird nunmehr für alle Kulturdenkmale angesprochen, das heißt, nicht nur für Baudenkmale, sondern auch für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale. Die wesentlichen Fallgruppen zur Zumutbarkeit der Erhaltung aus wirtschaftlicher Sicht und weitere Grenzen des Schutzes von Kulturdenkmälern werden wie folgt kommentiert:

Hinsichtlich Beeinträchtigungen und Veränderungen sei eine an der jeweiligen Schutzkategorie orientierte differenzierte Betrachtungsweise geboten, je nachdem, ob künstlerische, wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Gründe für die Feststellung der Denkmaleigenschaft maßgebend sind (**kategorienadäquate Beurteilung**).

Kirchliche Interessen seien mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines Kulturdenkmals abzuwägen, ohne dass ersteren ein absoluter Vorrang zukäme. Für Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, sehe das Denkmalschutzgesetz zwar eine vorrangige Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange vor. Eine Eintragung von Kirchen mit Zubehör als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen verstoße jedoch nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen.

Bei im **öffentlichen Eigentum** stehenden Kulturdenkmälern seien zwar auch die durch ihre Nutzung zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben zu berücksichtigen und bei geplanten Änderungen in die Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung einzubeziehen. Eine generelle Vorzugsbehandlung (Privilegierung) sei jedoch nicht zu rechtfertigen.

Womöglich aktuellen Diskussionen geschuldet ist eine Ergänzung im Kommentar zur **Genehmigungspflicht** nach dem Denkmalschutzgesetz, wonach diese bei Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren, zum Beispiel für den Bau von Eisenbahnen, nicht greife. Denn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, wie eben auch die nach dem Denkmalschutzgesetz, würden durch Planfeststellungsbeschlüsse beziehungsweise Plangenehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung). Die Belange des Denkmalschutzes seien mit den anderen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen und zu berücksichtigen. Zur Umsetzung könnten Nebenbestimmungen und Auflagen verfügt werden.

Aktualisiert ist auch die Auflistung wesentlicher Entscheidungen der Rechtsprechung zur Geneh-



migungsfähigkeit verschiedener **Beeinträchtigungen**. Abgelehnt wurden seit der Voraufgabe unter anderem zumeist der Einbau von Kunststofffenstern, eine Gebäudeaufstockung innerhalb einer Sachgesamtheit sowie der Bau eines neuen Wohnhauses in einem denkmalgeschützten Garten.

Zu **Solaranlagen** weisen die Kommentatoren darauf hin, dass zwar das öffentliche Interesse an regenerativen Energien zu berücksichtigen sei. Allerdings sei einer einzelnen Solaranlage nur ein sehr indirekter, letztlich minimaler Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizumessen, der gegen den Denkmalwert abzuwägen sei, sodass nur in Ausnahmefällen der ökologische Belang überwiegen könne.

Zur immer wieder diskutierten Zulässigkeit von Vorhaben im **Umgebungsschutzbereich** von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung fordern die Kommentatoren eine sorgfältige Prüfung des so genannten Wirkungs- sowie Wirkungsbezugsraums und verweisen dazu auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auch auf §35 Baugesetzbuch als weiteren Maßstab (eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn ein Vorhaben die Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet).

Auch der Begriff der **Sachgesamtheit** hat schon zu vielen Diskussionen in der Denkmalpflege geführt. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn mehrere Objekte zusammen ein Kulturdenkmal bilden und diese durch ein übergreifendes Merkmal (z. B. Konzeption, Gestaltungsprinzip, Funktionszusammenhang) verbunden sind. Die Kommentatoren stellen klar, dass alle Objekte der Sachgesamtheit als Teil des Kulturdenkmals der Sachgesamtheit geschützt seien, solange die Sachgesamtheit bestehe.

Hervorgehoben wird die **Inventarisierung** als Kernaufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Denn die Überwachung des Zustands der Kulturdenkmale setze deren Kenntnis voraus: „Wissenschaftliche Erfassung umfasst neben dem Sammeln von Kenntnissen über Kulturdenkmale auch deren Erforschung und Dokumentation und die Veröffentlichung der Erkenntnisse. Diese Aufgaben stehen auch historisch am Anfang aller staatlichen Denkmalpflege.“

Nach Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift für die Erfassung von Kulturdenkmälern in einer Liste leitet sich die Aufgabe der **Listenerfassung** nun unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Kommentatoren befürworten aber eine Orientierung an der bisherigen Vorschrift.

Mit Blick auf die Verpflichtung aus der mittlerweile ratifizierten Konvention von Malta zum Schutz des archäologischen Erbes sprechen sich die Kommentatoren für eine ausdrückliche Regelung zum **Veranlasserprinzip** im Denkmalschutzgesetz aus, wie in der Mehrzahl der anderen Bundesländer. Eine Verpflichtung zur Kostenerstattung für Rettungsgrabungen einschließlich Auswertung und Veröffentlichung lasse sich gegenwärtig auf die Erhaltungspflicht stützen. Das gelte auch für Autobahn- und Eisenbahnvorhaben des Bundes.

Präzisiert werden auch die Schutzvorschriften für **zufällige Funde** insbesondere zu Wart- und Duldpflichten. Auch die gesetzlich normierte Pflicht, den unveränderten Zustand zufälliger Funde zu erhalten, wird näher erläutert und ergänzt. Ergänzend zur Voraufgabe des Kommentars wird zu den genehmigungspflichtigen **Nachforschungen** betont, dass auch zerstörungsfreie, zum Beispiel geophysikalische Untersuchungen an Kulturdenkmälern unter die Genehmigungspflicht durch das Landesamt für Denkmalpflege fallen. Auch die Suche mit Metalldetektoren fällt unter diese Genehmigungspflicht.

Die Kommentatoren greifen die mit der Verwaltungsstrukturreform verbundenen **Organisations- und Zuständigkeitsänderungen** auf und bewerten diese kritisch: „Die mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vorgenommene Aufteilung ... der fachlichen Denkmalpflege ... bedeutet eine Zersplitterung der fachbehördlichen Aufgaben, wie sie in keinem anderen Land anzutreffen ist ...“.

Der neue Kommentar bringt einige Präzisierungen mit sich, die aus Sicht der Denkmalpflege als positiv zu werten sind. Insgesamt stärkt der Kommentar eine qualitativ hochwertig arbeitende, auf den Substanzerhalt konzentrierte und an der Vermittlungstätigkeit interessierte fachliche Denkmalpflege.

Michael Goer/Martin Hahn/Andreas-Michael Hall/Ulrike Plate/Jonathan Scheschkewitz